



Die hessische Sozialgerichtsbarkeit 2023/2024



Herausgeber: Hessisches Landessozialgericht
Steubenplatz 14
64293 Darmstadt

Redaktion: Dr. Jutta Mauer

Gestaltung: Silke Freit

Stand: Mai 2024

Übersicht

Vorwort	3
I. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit – Geschäftsentwicklung 2023	5
1. Überblick	5
a) Eingänge	5
b) Erledigungen	5
c) Bestand anhängiger Verfahren	5
d) Richterplanstellen	5
2. Die hessischen Sozialgerichte	6
a) Allgemein	6
b) Verfahrensdauer	6
c) Verfahrensausgang	6
Diagramm: Eingänge 2004 bis 2023	7
Diagramm: Erledigungen 2004 bis 2023	7
Diagramm: Bestand 2004 bis 2023	8
Diagramm: Richterplanstellen 2004 bis 2023	8
d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	9
Diagramm: Rechtsgebiete	10
3. Das Hessische Landessozialgericht	11
a) Allgemein	11
b) Verfahrensdauer	11
c) Verfahrensausgang	11
Diagramm: Eingänge 2004 bis 2023	12
Diagramm: Erledigungen 2004 bis 2023	12
d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten	13
Diagramm: Rechtsgebiete	14
II. Ereignisse und Projekte in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit	15
1. Der Weg in die digitale Welt	15
2. Generationswechsel in Richterschaft und nichtrichterlichem Dienst	17
3. Dr. Wilhelm Wolf ist Präsident des Hessischen Landessozialgerichts	18
4. Präsidentenkonferenz 2023 im Kloster Eberbach	18
5. Ausstellungen im Landessozialgericht	19
III. Wir über uns	20
1. Eigenständige Gerichtsbarkeit	20
2. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hessen	20
3. Das sozialgerichtliche Verfahren	20
4. Die sachliche Zuständigkeit	21
Presseinformationen 2023	23

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

im vergangenen Jahr ist die hessische Sozialgerichtsbarkeit auf dem *Weg in die digitale Welt* sehr weit vorangeschritten. Das papierlose Büro ist in Sicht (mehr dazu Seite 18 f.). Der Umstellungsprozess im laufenden Justizbetrieb ist eine große und andauernde Herausforderung. Die Beschäftigten der hessischen Sozialgerichte und des Hessischen Landessozialgerichts haben sich dieser Aufgabe erfolgreich gestellt. Mit ihrem außerordentlichen Engagement haben sie in besonderer Weise zur Modernisierung der Justiz beigetragen und zugleich effektiven Rechtsschutz gewährleistet.

Trotz dieser erschwerten Bedingungen ist es der hessischen Sozialgerichtsbarkeit auch im vergangenen Jahr gelungen, deutlich mehr Verfahren zu erledigen als im gleichen Zeitraum neu eingegangen sind. Hierdurch konnte der Bestand anhängiger Verfahren um 7 % reduziert werden. Dies ist ein sehr beachtliches Ergebnis und unterstreicht eindrücklich die Leistungsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit in Hessen.

Von zentraler Bedeutung für die kommenden Jahre wird weiterhin der demographische Wandel und die damit verbundene Nachbesetzung offener Stellen in der Richterschaft und ganz besonders im nichtrichterlichen Dienst sein (mehr hierzu Seite 20 f.). Die erfolgreiche Nachwuchsgewinnung auch in Zeiten des Fachkräftemangels ist eine zentrale Voraussetzung, dass die hessischen Sozialgerichte wie auch das Hessische Landessozialgericht auch zukünftig in gleichem Maße ihren Beitrag dazu leisten, dass Rechtsschutz für die Menschen in existentiellen Fragen sichergestellt ist.

Dr. Wilhelm Wolf,
Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

I. Die hessische Sozialgerichtsbarkeit – Geschäftsentwicklung 2023

1. Überblick

a) Eingänge

Im Jahr **2023** sind an den hessischen **Sozialgerichten** (1. Instanz) **17.198 neue Verfahren** (Klage- und Eilverfahren) eingegangen. Gegenüber den Eingängen im Jahr 2022 (18.593) ist dies ein **Rückgang um 7 %**.

Beim **Landessozialgericht** (2. Instanz) sind **1.729 neue Verfahren** im vergangenen Jahr eingegangen und damit 6 % weniger als im Jahr 2022 (1.846).

b) Erledigungen

Die hessischen **Sozialgerichte** haben im Jahr 2023 **19.130 Verfahren** erledigt (2022: 21.360). Die Erledigungen übersteigen damit erneut deutlich die Eingänge. Am **Landessozialgericht** konnten im vergangenen Jahr **1.668 Verfahren** abgeschlossen werden (2022: 1.920).

c) Bestand anhängiger Verfahren

Der Bestand anhängiger Verfahren bei den **Sozialgerichten** betrug Ende des vergangenen Jahres **27.120 Verfahren** (2022: 29.061). Damit konnte auch im vergangenen Jahr der Bestand an den Sozialgerichten **erheblich abgebaut** werden (rund 7 %).

Am **Landessozialgericht** waren Ende des vergangenen Jahres noch **2.151 Verfahren** anhängig und damit etwas mehr als im Jahr 2022 (2.091).

d) Richterplanstellen

Im Jahr 2023 standen den **Sozialgerichten 84 Richterplanstellen** und dem **Landessozialgericht 33 Richterplanstellen** zur Verfügung.

2. Die hessischen Sozialgerichte

An den Sozialgerichten (1. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2014 bis 2023 wie folgt entwickelt:

a) Allgemein

Verfahren einschließlich einstweiliger Rechtsschutz	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eingänge	22.846	23.712	23.289	22.402	27.879	26.835	23.245	20.120	18.593	17.198
Erledigungen	22.867	23.186	22.036	21.797	22.518	25.802	23.758	23.903	21.360	19.130
Bestand am 31.12.	27.306	27.841	29.099	29.706	35.071	36.108	35.607	31.824	29.061	27.120

b) Verfahrensdauer

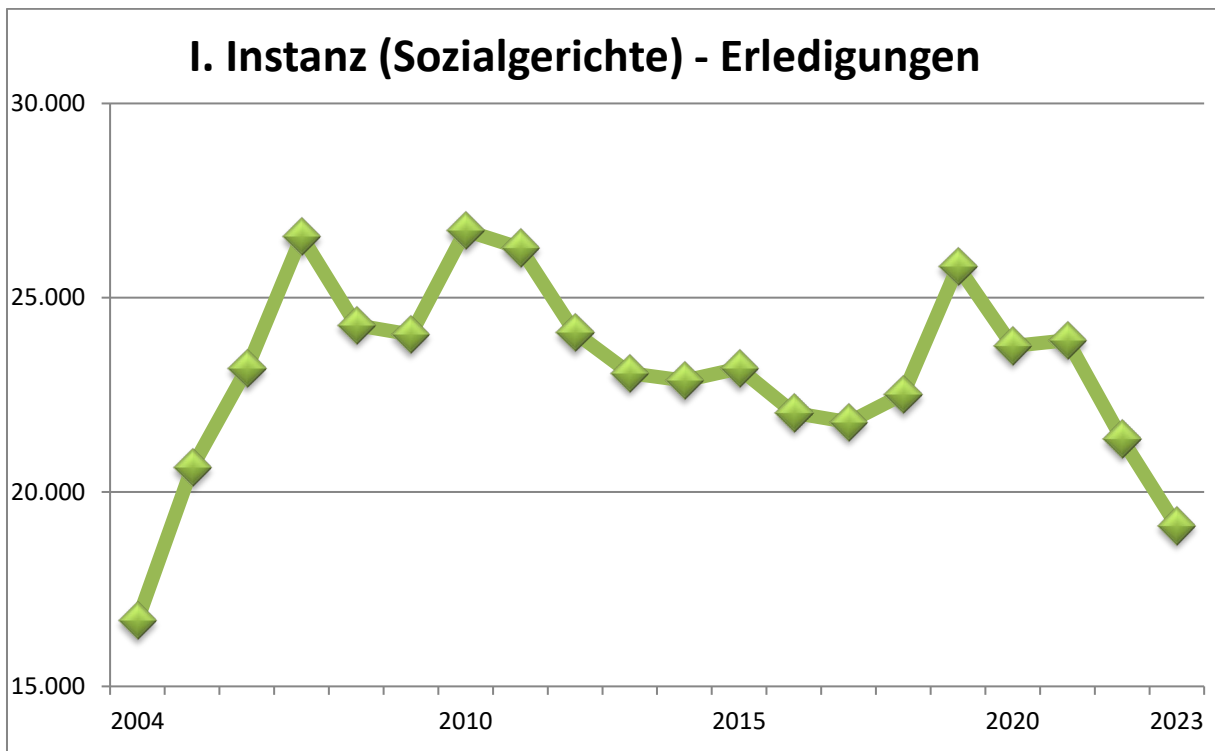
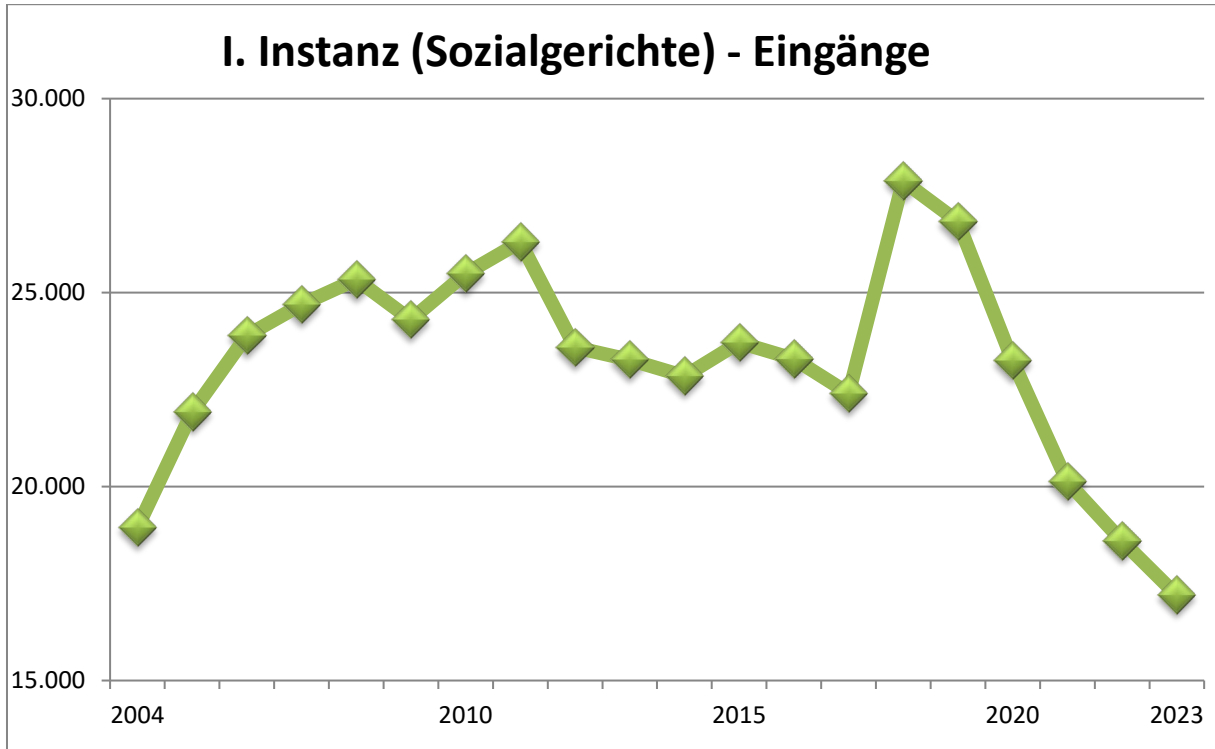
Die **Klageverfahren** konnten im Jahr 2023 im Durchschnitt innerhalb von **20 Monaten abgeschlossen** werden (2022: 19,6 Monate). Die **Eilverfahren** wurden innerhalb von **1,4 Monaten** (2022: 1,6 Monate) erledigt.

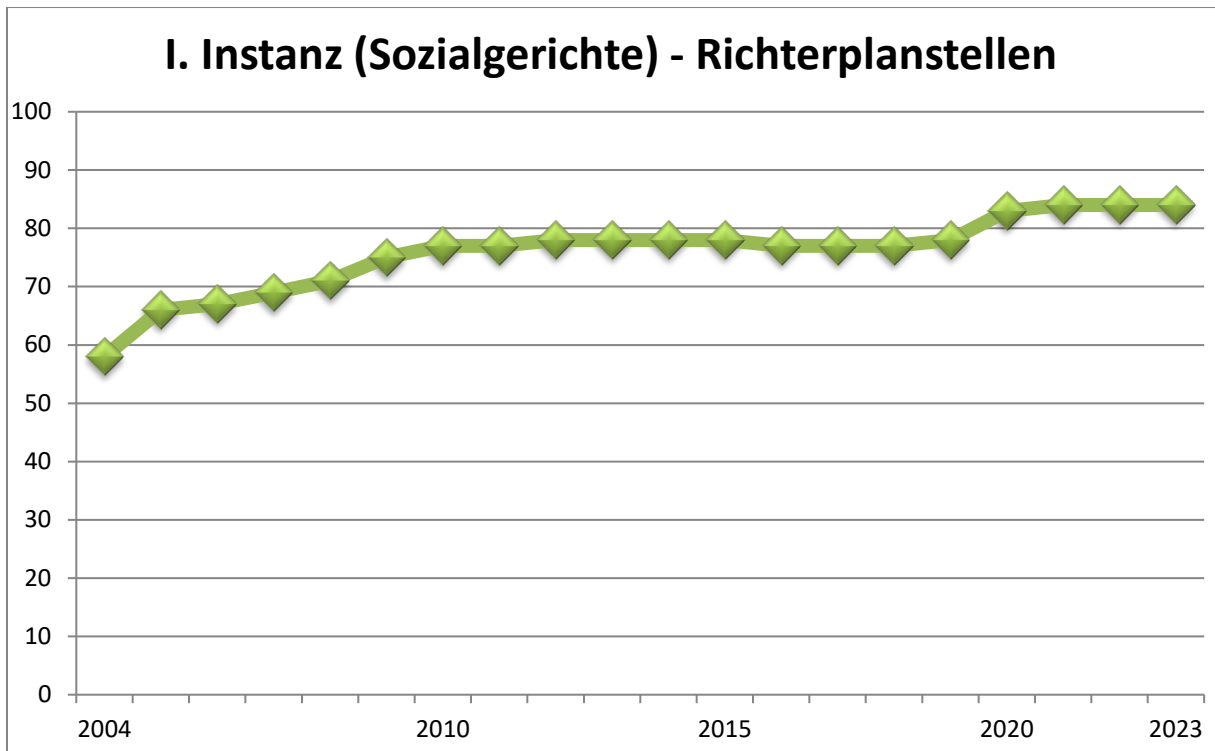
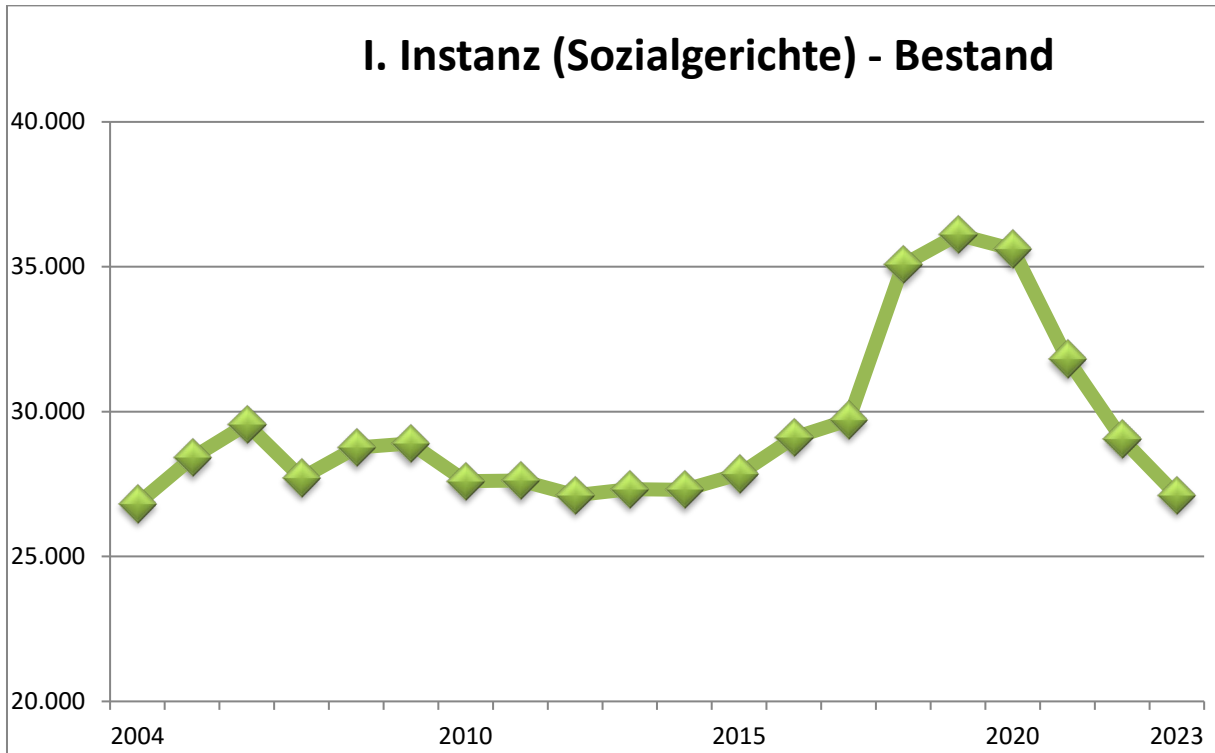
c) Verfahrensausgang

22 % der Klageverfahren sind durch eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Gerichtsbescheid) beendet worden. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 11 % ganz und in weiteren 6 % teilweise obsiegt.

In den **Eilverfahren** ist in **46 %** ein **Beschluss** ergangen, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 10 % ganz und in weiteren 7 % teilweise erfolgreich waren.

Darüber hinaus ist ein erheblicher Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.





d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2014 bis 2023 an den hessischen Sozialgerichten verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

Rechtsgebiet	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rentenversicherung	3.253	3.514	3.131	3.083	2.538	2.702	2.355	2.206	2.159	2.059
Krankenversicherung ¹⁾	3.739	4.491	4.240	4.560	10.720	9.806	6.950	5.806	4.703	3.415
Unfallversicherung	1.229	1.187	1.220	1.258	1.144	1.062	1.117	1.001	908	883
Schwerbehindertenrecht	2.988	2.690	2.947	2.567	2.987	2.875	2.987	2.431	2.411	2.660
Arbeitsförderung (SGB III)	1.474	1.509	1.544	1.639	1.523	1.433	1.494	1.621	1.503	1.240
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	7.287	7.023	6.793	6.530	6.136	6.104	5.058	3.910	3.425	3.465
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) sowie Asylbewerberleistungs- Gesetz (AsylbLG)	1.344	1.397	1.463	1.229	1.187	1.311	1.391	1.474	1.288	1.429

¹⁾ bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

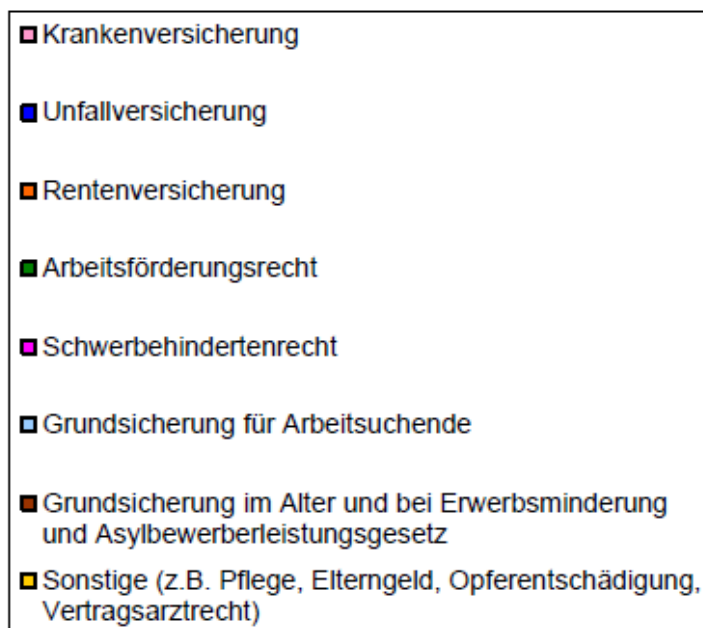
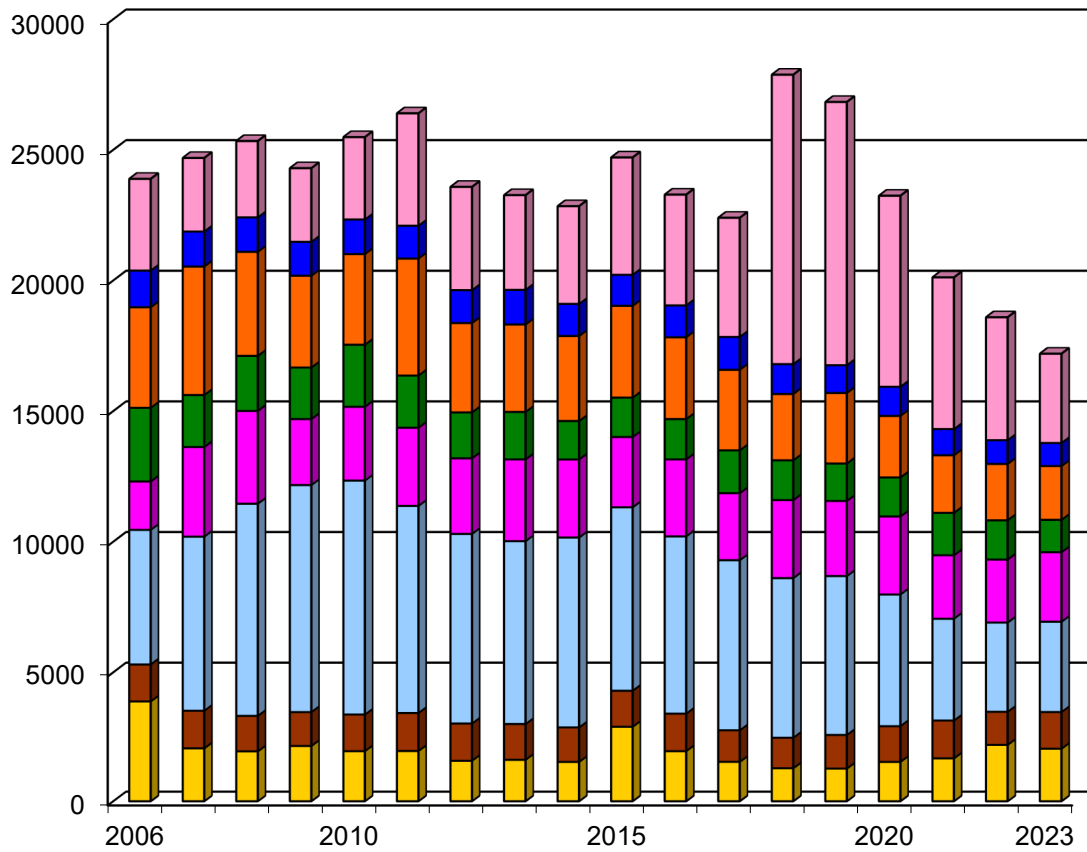
Im Jahr 2023 sind in folgenden Rechtsgebieten **mehr Verfahren** eingegangen als im Vorjahr:

Schwerbehindertenrecht	+ 10 %
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	+ 1 %
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und AsylbLG	+ 11 %

Weniger Verfahren sind hingegen eingegangen in den Bereichen:

Rentenversicherungsrecht	- 5 %
Krankenversicherungsrecht	- 27 %
Unfallversicherungsrecht	- 3 %
Arbeitsförderung (SGB III)	- 17 %

I. Instanz (Sozialgerichte) - Eingänge nach Rechtsgebieten



3. Hessisches Landessozialgericht

Am Landessozialgericht (2. Instanz) hat sich die Geschäftssituation in den Jahren 2014 bis 2023 wie folgt entwickelt:

a) Allgemein

Verfahren einschließlich einstweiliger Rechtsschutz	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Eingänge	2.116	2.230	2.117	1.995	2.277	2.003	1.960	2.077	1.846	1.729
Erledigungen	2.103	2.228	2.235	2.236	1.978	2.030	1.987	2.114	1.920	1.668
Bestand am 31.12.	2.314	2.316	2.199	1.958	2.256	2.229	2.201	2.165	2.091	2.151

b) Verfahrensdauer

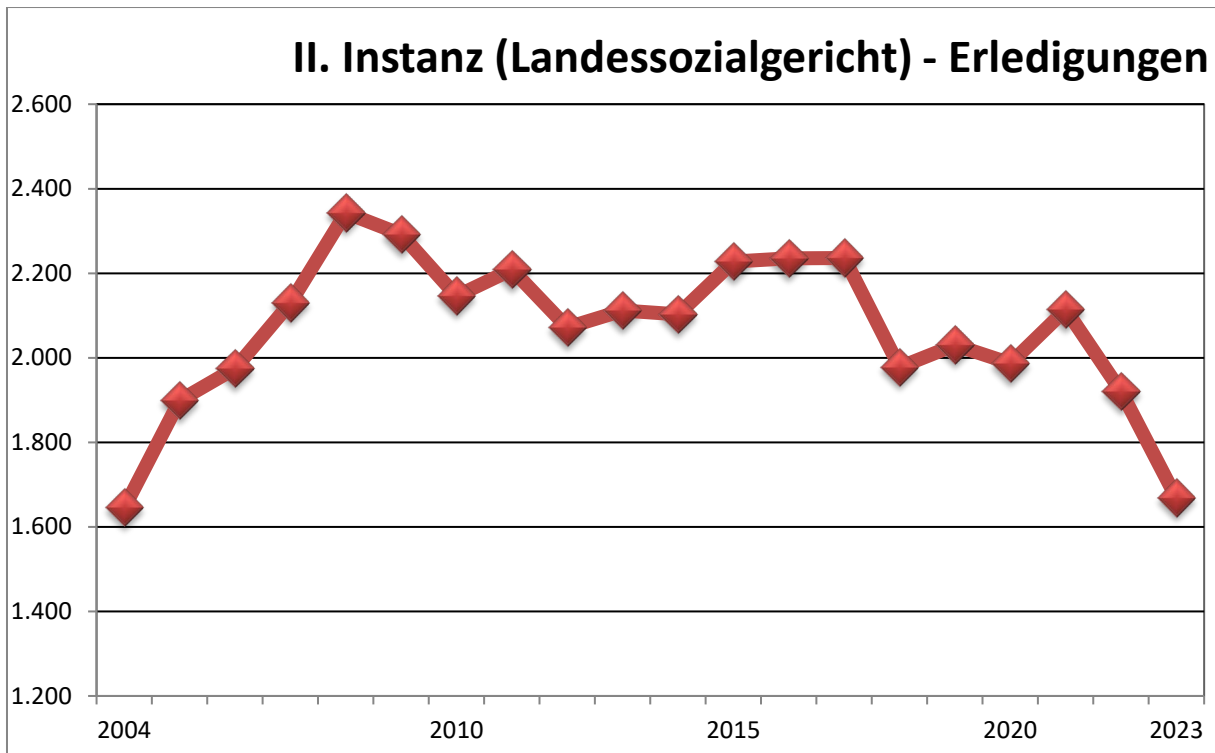
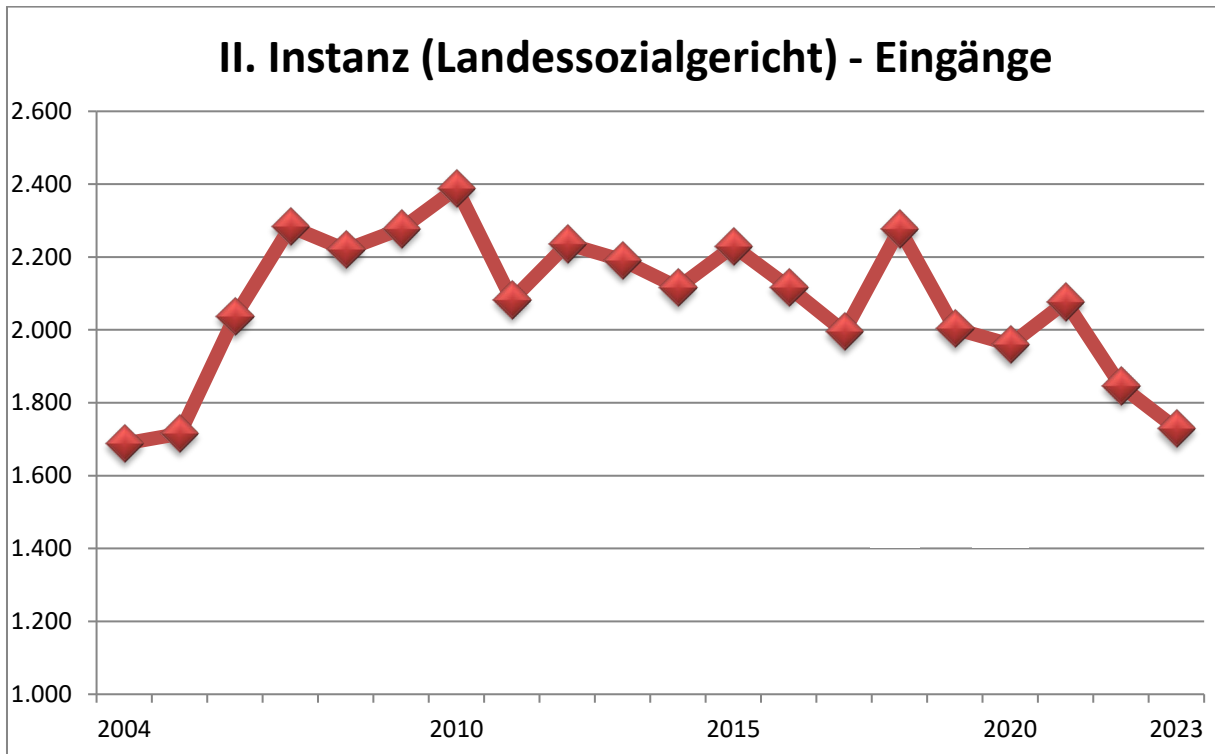
Die **Berufungsverfahren** konnten im Durchschnitt innerhalb von **16,6 Monaten** abgeschlossen werden (2022: 15,1 Monate). Die **Eilverfahren** wurden durchschnittlich innerhalb von **1,9 Monaten** erledigt (2022: 1,8 Monate).

c) Verfahrensausgang

In **38 % der Berufungsverfahren** ist eine **gerichtliche Entscheidung** (Urteil oder Beschluss) ergangen. Davon haben die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten in 7 % ganz und in weiteren 4 % teilweise obsiegt.

76 % der Eilverfahren sind durch **Beschluss** beendet worden, wobei die Versicherten bzw. Leistungsberechtigten davon in 7 % ganz und in weiteren 4 % teilweise erfolgreich waren.

Auch in der zweiten Instanz ist ein erheblicher Anteil der Verfahren mit gerichtlichem Vergleich, Anerkenntnis, Rücknahmeerklärung oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen beendet worden.



d) Eingangszahlen nach Rechtsgebieten

Der Geschäftsanfall der Jahre 2014 bis 2023 am Landessozialgericht verteilt sich auf die einzelnen Rechtsgebiete (Schwerpunkte) wie folgt:

Rechtsgebiet	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Rentenversicherung	373	371	344	368	391	301	319	270	313	275
Krankenversicherung*)	384	362	483	458	636	398	327	336	332	286
Unfallversicherung	193	250	230	197	199	192	221	227	195	190
Schwerbehindertenrecht	118	130	132	134	137	144	130	168	132	215
Arbeitsförderung (SGB III)	124	100	84	89	94	92	94	167	84	108
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	588	681	486	419	474	430	444	429	360	355
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und Asylbewerberleistungs- gesetz	179	214	183	182	168	231	209	207	160	124

*) bis 31.12.2017 einschl. Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV und Betriebsprüfungen gemäß §§ 28 p und q SGB IV

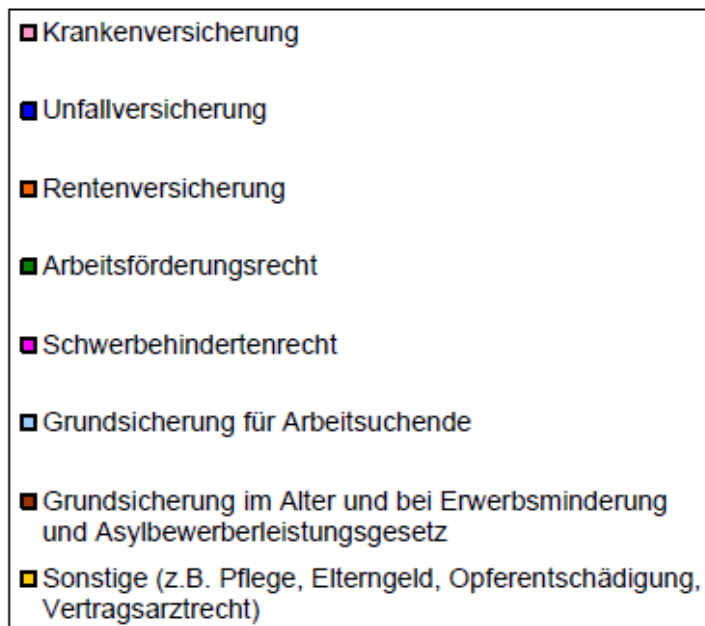
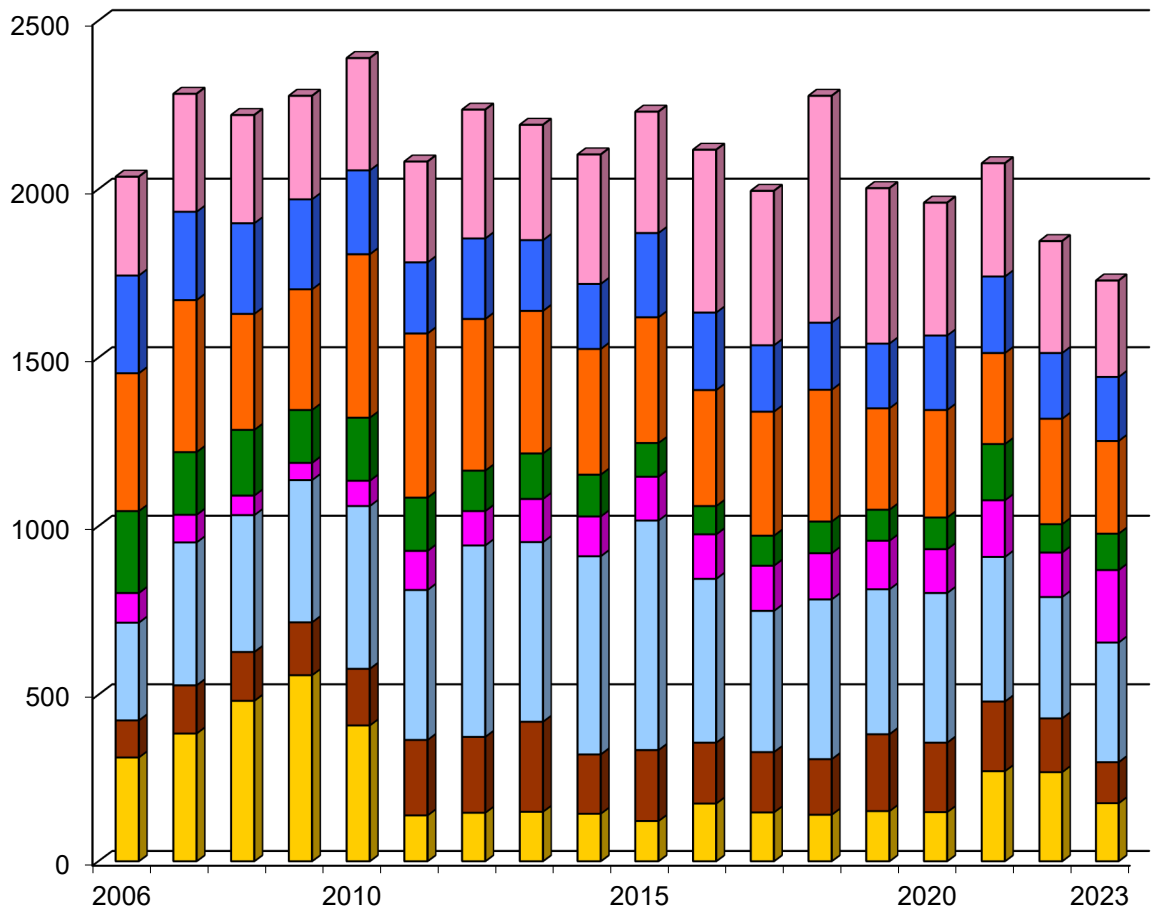
Im Jahr 2023 ist in zwei Rechtsgebiet die Zahl der eingegangenen Berufungs- und Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr **gestiegen**:

Schwerbehindertenrecht	+ 63 %
Arbeitsförderung (SGB III)	+ 29 %

Rückläufig waren hingegen die Verfahrenseingänge in den Rechtsgebieten:

Rentenversicherungsrecht	- 12 %
Krankenversicherungsrecht	- 14 %
Unfallversicherungsrecht	- 3 %
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	- 1 %
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) und AsylbLG	- 22 %

II. Instanz (Landessozialgericht) Eingänge nach Rechtsgebieten



II. Ereignisse und Projekte in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit

1. Der Weg in die digitale Welt

Bereits vor 10 Jahren hat sich die hessische Sozialgerichtsbarkeit auf den Weg in die digitale Welt gemacht. Der Bundesgesetzgeber hat das Ziel der elektronischen Gerichtsakte zum 1. Januar 2026 vorgegeben. Seit April 2023 ist die elektronische Akte flächendeckend an den hessischen Sozialgerichten und dem Hessischen Landessozialgericht im Einsatz. Seit Juni 2023 werden alle neuen sozialgerichtlichen Verfahren ohne Papierakte geführt. Das papierlose Büro ist in Sicht.

Auf dem Weg in die digitale Welt liegen aber auch Stolpersteine. Die Justiz hat bei der Digitalisierung andere Anforderungen zu beachten als ein Wirtschaftsunternehmen. Sensible Daten sind zum Beispiel nicht nur vor unberechtigtem Zugriff zu schützen, sondern auch über lange Zeit vor willkürlicher Veränderung zu sichern. Absender und Adressaten müssen rechtssicher feststellbar sein. Die weit verbreiteten Kommunikations- und Speichermedien, wie etwa E-Mail oder öffentlich-standardisierte Cloud-Dienste, sind in einem Gerichtsverfahren nicht adäquat.

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit hat die neue Software für die elektronische Akte zunächst am Sozialgericht Kassel und am Hessischen Landessozialgericht pilotiert. Mittlerweile läuft die Software zuverlässig und wird im Regelbetrieb Tag für Tag an allen hessischen Sozialgerichten genutzt.

Der Herausforderung, unter den aktuellen Bedingungen effektiven Rechtsschutz zu gewähren, stellen sich alle an den hessischen Sozialgerichten sowie am Hessischen Landessozialgericht Beschäftigten jeden Tag aufs Neue. Während des Umzugs in die digitale Welt und der damit verbundenen Veränderungen von Arbeitsabläufen läuft der Justizbetrieb nämlich in vollem Umfang weiter. Dies beansprucht die Beschäftigten - insbesondere im nichtrichterlichen Bereich - in besonderem Maße. Dass für mehrere Jahre parallel alte Papier- und neue E-Akten nebeneinander geführt werden müssen, ist nur ein Beispiel für die zusätzlichen Anforderungen. Die mit der elektronischen Aktenführung verbundenen Vorteile hingegen werden sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erst zukünftig zeigen.

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit ist in der digitalen Welt angekommen. Manche Umzugskartons sind noch auspacken, manch Überkommenes kann aussortiert werden und vieles für das digitale Büro ist noch einzurichten. Und doch ist schon viel erreicht.

Damit den Weg zum papierlosen Büro alle mitgehen können, sind die Belange der Beschäftigten zu beachten. Gesunde Arbeitsbedingungen sind elementar. Der ergonomische Arbeitsplatz ist dabei nur ein Baustein. Die Auswirkungen der mit der ausschließlich elektronischen Aktenführung einhergehenden Arbeitsweise auf die körperliche und psychische Gesundheit müssen im Auge behalten werden. Dies gilt für die Richterinnen und Richter gleichermaßen wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des nichtrichterlichen Dienstes.

Aufgrund der anfänglichen Einarbeitungsphase sowie der Anpassung der internen Abläufe im Umgang mit der elektronischen Akte sind für eine Übergangsphase Verfahrensverzögerungen nicht gänzlich zu vermeiden gewesen. Langfristig sind jedoch Zeiteinsparungen zu erwarten – nicht nur, weil längere Postumläufe entfallen. Zudem wird das mobile Arbeiten in großem Umfang ermöglicht.

Ziel ist es, auch den Beschäftigten in der Justiz den heute gewohnten modernen vernetzten und attraktiven Büroarbeitsplatz anzubieten, den sie erwarten.

Der Blick in die Zukunft macht zudem deutlich: Ein digital geführter Gerichtsprozess erfordert angepasste Verfahrensweisen. Dabei sollten altbewährte Regeln der Prozessführung so mit den Vorteilen der digitalen Welt verbunden werden, dass es den Rechtsuchenden wie auch den in der Justiz Beschäftigten dient.

Auf welche Weise die Digitalisierung die Justiz weiter verändern wird, ist nur begrenzt abzusehen. Inwieweit der Einsatz „Künstlicher Intelligenz“ in gerichtlichen Verfahren ein weiterer Entwicklungsschritt sein wird, bleibt abzuwarten.

2. Generationenwechsel in Richterschaft und nichtrichterlichem Dienst

Die hessische Sozialgerichtsbarkeit steht mitten in einem großen demographischen Wandel. Dies betrifft die Richterschaft und den nichtrichterlichen Dienst gleichermaßen.

a) Richterinnen und Richter

In den Jahren 2023/2024 waren bzw. sind 12 % der insgesamt 117 Richterplanstellen (in beiden Instanzen) neu zu besetzen: Ein Generationenwechsel. Aktuell sind an den sieben hessischen Sozialgerichten 16 Proberichterinnen und Proberichter sowie ein Richter Kraft Auftrags tätig – das bedeutet 20 % der 84 Richterplanstellen in der ersten Instanz.

In den letzten Jahren ist es zunehmend herausfordernder geworden, Proberichterinnen und Proberichter für die Sozialgerichtsbarkeit zu gewinnen. Dem Sozialrecht kommt in der juristischen Ausbildung nur eine geringe Rolle zu. Um Studierende sowie Referendarinnen und Referendare gezielt ansprechen zu können und ihnen einen Einblick in die richterliche Tätigkeit in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit zu ermöglichen, wurden bereits fünf **Karrieretage** für künftige Sozialrichterinnen und Sozialrichter veranstaltet. Dieses Informationsformat hat sich als durchaus erfolgreich erwiesen.

b) Beschäftigte im nichtrichterlichen Dienst

In den kommenden 5 Jahren werden 21 % der **Beamtinnen und Beamten** des gehobenen und mittleren Dienstes in den Ruhestand treten. In den nächsten 10 Jahren sind es sogar 37 %.

Von den **angestellten Beschäftigten** treten in den kommenden 5 Jahren 10 % in den Ruhestand. Auf die nächsten 10 Jahren bezogen sind es sogar 28 %. Die Nachbesetzung der offenen Stellen im nichtrichterlichen Dienst auf einem stark umkämpften Arbeitsmarkt ist schwierig und stellt sich als die große Herausforderung der nächsten Jahre dar.

Im Jahr 2023 wurden in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit - in Kooperation mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit - 8 Auszubildende für den Beruf der/des Justizfachangestellten eingestellt. Für das Jahr 2024 ist die Einstellung von weiteren **5 Auszubildenden für den Beruf der/des Justizfachangestellten** sowie **2 Rechtspfleger-Anwärtinnen bzw. Rechtspfleger-Anwärter** geplant.

Um dem drohenden Personalmangel effektiv zu begegnen, sind allerdings weitere Maßnahmen dringend erforderlich. Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass der moderne Justizarbeitsplatz weit mehr bietet als Arbeitsplatzsicherheit. Die schon sehr weit fortgeschrittene Digitalisierung in der Sozialgerichtsbarkeit sowie die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten sind moderne Rahmenbedingungen. Die Attraktivität von Arbeitsplätzen hängt darüber hinaus auch unmittelbar mit der Entlohnung zusammen, wie die angepasste Richterbesoldung eindrücklich aufzeigt. Personalentwicklung ist ein weiterer wichtiger Aspekt.

3. Dr. Wilhelm Wolf ist Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

Dr. Wilhelm Wolf (Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main a.D.) ist seit dem 15. April 2024 Präsident des Hessischen Landessozialgerichts. Im Rahmen der Amtseinführungsfeier voraussichtlich am 10. Juni 2024 wird Dr. Wolf offiziell in sein neues Amt eingeführt und Dr. Alexander Seitz (Präsident des Hessischen Landessozialgerichts von November 2018 bis Juli 2023) verabschiedet.

4. Präsidentenkonferenz 2023 im Kloster Eberbach

Auf Einladung des Hessischen Landessozialgerichts fand vom 15. bis 17. Mai 2023 im Kloster Eberbach im Rheingau die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Sozialgerichte der Bundesländer unter Teilnahme des Präsidenten des Bundessozialgerichts sowie eines Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales statt.

5. Ausstellungen im Landessozialgericht

Vor den Sitzungssälen des Sozialgerichts Darmstadt sowie des Landessozialgerichts waren im vergangenen Jahr zunächst Fotografien von **Volker Frenzel** unter dem Titel „**Street Emotions**“ zu sehen. Ab Juli 2023 zeigten Schülerinnen und Schüler der Helen-Keller-Schule (Förderschule geistige Entwicklung) ihre Werke zum Thema „**Indigo**“. Mitglieder der *fotogruppe bickenbach* präsentierten ab Oktober 2023 mit „**Mehr als Eins**“ mit einer Tableau-Reihe serielle Fotografie.

Seit Februar 2024 werden Bilder der in Südhessen lebenden Künstlerin **Claudia Pre-diger** unter dem Titel „**METAMORPHOSE**“ ausgestellt.

III. Wir über uns

1. Eigenständige Gerichtsbarkeit

Vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gab es keine eigenständige Sozialgerichtsbarkeit. Über Angelegenheiten des Sozialrechts entschieden - anstelle von unabhängigen Richterinnen und Richtern - oberste Ämter der Verwaltung. Die Oberversicherungsämter bzw. das Reichsversicherungsamt nahmen bis zum Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes Anfang 1954 die Aufgaben der Sozialrechtsprechung wahr (Administrativjustiz). Erst das Grundgesetz verankerte die Gewaltenteilung in ihrer heutigen Ausprägung auch verfassungsrechtlich. Seither ist der Bund verpflichtet, für die ordentliche, die Verwaltungs-, Finanz- sowie die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit oberste Gerichtshöfe zu errichten.

Das Bundessozialgericht mit Sitz in Kassel ist die oberste Instanz im dreigliedrigen Instanzenzug der Sozialgerichtsbarkeit. Daneben gibt es als zweitinstanzliche Gerichte die Landessozialgerichte, erstinstanzlich zuständig sind die Sozialgerichte.

2. Die Sozialgerichtsbarkeit in Hessen

Das Hessische Landessozialgericht wurde am 4. März 1954 offiziell eröffnet und hat seinen Sitz in Darmstadt (33 Richterplanstellen). Die sieben hessischen Sozialgerichte (1. Instanz) befinden sich an den Standorten Darmstadt (17 Richterplanstellen), Frankfurt am Main (19 Richterplanstellen), Fulda (6 Richterplanstellen), Gießen (12 Richterplanstellen), Kassel (13 Richterplanstellen), Marburg (6 Richterplanstellen) und Wiesbaden (11 Richterplanstellen).

3. Das sozialgerichtliche Verfahren

Die Kammern bei den Sozialgerichten und die Senate beim Landessozialgericht sind sowohl mit Berufs- als auch mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt. Die Kammern der 1. Instanz bestehen aus einer Berufsrichterin bzw. einem Berufsrichter als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern.

Am Landessozialgericht führt ebenfalls eine Berufsrichterin bzw. ein Berufsrichter den Vorsitz, zwei weitere Berufsrichterinnen/Berufsrichter sowie zwei ehrenamtliche Richterinnen/Richter vervollständigen regelmäßig den Senat.

Die Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit sind für Versicherte, Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und für behinderte Menschen sowie deren Rechtsnachfolger gerichtskostenfrei, wenn sie als Klägerin/Kläger oder Beklagte beteiligt sind.

4. Die sachliche Zuständigkeit

Die **Sozialgerichte** sind zuständig für Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten (Schwerpunkte):

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Knappschaftsversicherung
- Arbeitsförderung
- Vertragsarzt- und Vertragszahnarztrecht
- Kriegsopferversorgung ohne Kriegsopferfürsorge
- Soziales Entschädigungsrecht
- Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Grundsicherung für Arbeitsuchende
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Asylbewerberleistungsgesetz

Das **Landessozialgericht** ist – außer für die Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Sozialgerichte – erstinstanzlich zuständig für folgende Rechtsgebiete:

- Verfahren gegen **Schiedssprüche** im Kranken- und Pflegeversicherungsrecht, im Sozialhilferecht und im Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- **Aufsichtsangelegenheiten** im Sozialversicherungs- und Vertragsarztrecht (seit 1. April 2008),
- **Normenkontrollverfahren** in Bezug auf kommunale Satzungen, welche die Angemessenheit von Unterkunfts- und Heizungskosten bestimmen (seit 1. Januar 2011) sowie
- **Entschädigungsverfahren wegen überlanger Verfahrensdauer** (seit Dezember 2011).

Darüber hinaus ist das Landessozialgericht in seiner Behördenfunktion für die Geschäfte der **Dienstaufsicht** über die Sozialgerichte zuständig.